

20. Dezember 2012

Individuelle Prämienverbilligung 2013 Unterstützung von jungen Erwachsenen und Familien bleibt ein Hauptanliegen

(IVS).- Das vorgesehene Budget für die individuelle Verbilligung der Krankenversicherungsprämien beläuft sich für das Jahr 2013 auf 198 Millionen Franken. Dies ist ein Anstieg von 3% im Vergleich zum Vorjahr, was 5.7 Millionen Franken entspricht. Mehr als 70% dieses Betrags wird Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, kinderreichen Familien und jungen Erwachsenen als Teilverbilligung zugesprochen. Eine kürzlich erschienene Studie des Bundesamtes für Gesundheit hebt die Wirksamkeit des Walliser Systems in Bezug auf diese individuelle Prämienverbilligung hervor.

198 Millionen Franken für die individuelle Prämienverbilligung 2013

Das vom Parlament genehmigte Budget in Höhe von 198 Millionen Franken ermöglicht es, mithilfe der Politik der gezielten Unterstützung, die so von der Walliser Regierung gewünscht wird, Menschen und Familien der unteren Mittelschicht, kinderreiche Familien und junge Erwachsene teilweise von den Krankenversicherungsprämien zu entlasten. Die Verbilligungen an diese Gruppen stellen etwa 70% der insgesamt gewährten Verbilligungen dar. Der Rest geht an Menschen, die Sozialhilfe beziehen oder Ergänzungsleistungen wie AHV/IV erhalten, und dient zur Deckung von Inkassofällen (Nicht-Bezahlung der Prämien und/oder Beteiligung an den KVG-Kosten).

Fast 30% der Walliser Bevölkerung (etwa 92'000 Personen) erhalten im Jahr 2013 individuelle Prämienverbilligungen.

Anpassung der Einkommensgrenzen

Die Einkommensgrenzen, die ein Recht auf individuelle Prämienverbilligung geben, wurden für das Jahr 2013 leicht angepasst, um damit der Teuerung und der Erhöhung der Krankenversicherungsprämien Rechnung zu tragen. So werden alleinstehende Personen, deren Jahreseinkommen gemäss der Steuererklärung nicht mehr als 35'600 Franken (35'000 Franken im Jahr 2012) beträgt, von einer Prämienverbilligung profitieren können. Eine Familie, bestehend aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern, hat ein Recht auf Prämienverbilligung, wenn ihr Einkommen 80'400 Franken nicht übersteigt (79'500 Franken im Jahr 2012).

In all diesen Fällen handelt es sich um eine Teilverbilligung, d.h. 20 bis 80% der durchschnittlichen Referenzprämie im Verhältnis zum Einkommen. Einzig Menschen, die Sozialhilfe beziehen oder Ergänzungsleistungen wie AHV/IV erhalten, können eine gleichwertige Verbilligung von 100% der Referenzprämie erhalten.

Ein Recht, geschaffen zur Entlastung von jungen Erwachsenen und Familien

Die individuelle Prämienverbilligung ist ein vom KVG vorgesehener Mechanismus, um die Tatsache zu kompensieren, dass die Prämien pro Kopf und nicht im Verhältnis zum Einkommen bestimmt werden. Das System im Wallis zielt darauf ab, insbesondere junge

Erwachsene und Familien zu unterstützen. Im Jahr 2012 waren beinahe die Hälfte (42%) derer, die eine individuelle Prämienverbilligung erhalten haben, Kinder oder junge Erwachsene unter 25 Jahren. Erwachsene, die zur Hälfte eine Familie hatten, machten 46% aus und Menschen über 65 Jahre 12%.

Für das Jahr 2013 unterstützt der Kanton Wallis auch weiterhin junge Erwachsene und Familien. So hat beispielsweise ein junger Erwachsener, der noch bei seinen Eltern wohnt, in Ausbildung und 23 Jahre alt ist, Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 273.60 Franken pro Monat für eine Durchschnittsprämie von 318.00 Franken. Der Betrag seiner Krankenversicherungsprämie würde sich nach der Verbilligung noch auf 44.40 Franken im Monat belaufen.

Eine Familie mit drei Kindern, deren monatliches Einkommen sich auf 6'250.00 Franken beläuft, würde eine Verbilligung von 60%, sind 550.80 Franken im Monat, erhalten. Nach Prämienverbilligung müsste diese Familie noch 367.20 Franken anstelle von 918.00 Franken im Monat bezahlen.

Wirksamkeit der Prämienverbilligung vom BAG bestätigt

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) führt regelmässig Studien über die Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen durch. Hierfür berechnet es den verbleibenden Betrag nach Abzug der Prämienverbilligung für sieben Modellhaushalte.

Gemäss der letzten Studie des BAG vom April 2012 liegt das Wallis auf neunter Position bezüglich der Wirksamkeit der Prämienverbilligung. Dieses Resultat spiegelt die angestrebten Ziele der Walliser Regierung wieder, die die Mehrheit der jungen Erwachsenen und Familien unterstützen möchte. Bei Familien mit nur einem Elternteil liegt das Wallis auf Position 2, bei den jungen Erwachsenen auf Position 4, bei kinderreichen Familien auf Position 5 und bei Paaren mit zwei Kindern auf Position 6.

Bedingungen für den Erhalt einer individuellen Prämienverbilligung

Die Begünstigten werden auf Basis der Steuererklärung automatisch ermittelt (Ziffer 24 der Steuereinschätzung 2011). Die Begünstigten werden im Februar 2013 persönlich über ihr Recht auf Prämienverbilligung informiert, solange sie in der Steuerdatei aufgeführt sind.

Sollte sich die familiäre (Hochzeit, Geburt, Scheidung, Tod usw.) oder finanzielle Situation (Arbeitslosigkeit, Verlust des Arbeitsplatzes usw.) im Jahr 2012 verändern, kann ein Spezialgesuch um Prämienverbilligung bei der Ausgleichskasse des Kantons Wallis gestellt werden. Personen mit Quellensteuer wie auch junge Erwachsene zwischen 18 und 20 Jahren, die nicht mehr bei ihren Eltern wohnen und nicht mehr in der Steuererklärung ihrer Eltern aufgeführt sind, können bis Ende Dezember 2013 ebenfalls ein Spezialgesuch stellen, um eine Prämienverbilligung zu erhalten. Ist das Gegenteil der Fall, d.h. die finanzielle Situation hat sich verbessert, muss dies der Ausgleichskasse gemeldet werden, ansonsten müssen zu Unrecht erhaltene Subventionen zurückerstattet werden.

Hinweis an die Redaktionen

Die Einkommensgrenzen, die ein Recht auf individuelle Prämienverbilligungen geben, wie auch eine Liste mit den FAQ sind auf der Internetseite des Kantons Wallis (www.vs.ch/gesundheitswesen Rubrik Krankenversicherung) verfügbar.

Bei weiteren Fragen können Sie sich an Staatsrat Maurice Tornay (027 606 50 10) oder an den Chef der Dienststelle für Gesundheitswesen Victor Fournier (027 606 49 20) wenden.